



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben
Zahl: 76.030/155-IV/11/d/96
DVR: 0000051

Wien, am 6. März 1996
Referent: Holubar
Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979, das
Gehaltsgesetz (GG) 1956 und andere Gesetze
geändert werden
(Budgetkonsolidierung);
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF
Zl. 11-GE/19.96
Datum: 11. MRZ. 1996
12.3.96
Dr. Hoser

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff be-
zeichneten Entwurf 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme.

Beilage

Für den Bundesminister:
Holubar

die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.030/155-IV/11/d/96

DVR: 0000051

Wien, am 6. März 1996

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979, das
Gehaltsgesetz (GG) 1956 und andere Gesetze
geändert werden
(Budgetkonsolidierung);
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zu Zl. 921.020/3-II/A/1/96

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. II (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956)

Zu § 13 Abs 6

Den Erläuterungen kann nicht mit ausreichender Klarheit und somit auch nicht nachvollziehbar entnommen werden, aus welchen Gründen die Kürzung eines Monatsbezuges im Falle der Außerdienststellung als Mandatar oder politischer Funktionär als „systemfremd“ zu betrachten sein sollte. Auch bei Zugrundelegung eines Monatsbezuges und gleichzeitiger fiktiver Anwendung der Bestimmungen über die Ruhegenußbemessungs- und Ermittlungsgrundlagen erscheint unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse und Zielsetzungen der Bestrebungen zur Budgetkonsolidierung die Einbeziehung politischer Funktionäre in den Regelungsbereich des § 5 Abs 3 des Pensionsgesetzes durchaus angezeigt und geradezu geboten.

Zu § 20 Abs 3

Die Formulierung dieser Bestimmung erscheint nicht ausreichend deutlich determiniert und läßt die Fragen offen, ob eine Jubiläumswendung nach Abs 4 *leg.cit* etwa auch dazu gebührt, wenn der Beamte zwar nach Vollendung des 35. Dienstjahres, aber vor dem 60. Lebensjahr verstirbt. Nach § 20 Abs 1 Z 7 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) 1979, „scheidet“ der Beamte auch im Falle des Todes aus dem Dienstverhältnis „aus“.

Zu den §§ 30 Abs 1 sowie 31 Abs 2

Unter Zugrundelegung der Vorgaben des Stabilisierungsprogrammes der Bundesregierung soll in den Jahren 1996 und 1997 der Aufwand für Mehrdienstleistungen um fünf bzw. drei Prozent reduziert werden.

Für den Bereich der Funktionsträger ist für das Jahr 1996 eine Reduzierung des Mehrleistungsanteiles um 15 % und für das Jahr 1997 eine solche Kürzung um 3 % vorgesehen. Dies bedeutet eine überproportionale Verminderung der Mehrdienstleistungen in jenen Bereichen, in denen diese erfahrungsgemäß im besonderen Maße erforderlich sind. („Leitungsfunktionen“) Dabei steht offenkundig der besoldungsrechtlichen Reduktion keine adäquate Verringerung der Verpflichtung zur Einbringung von zeitlichen Mehrdienstleistungen gegenüber.

Unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß nach den Intentionen der Besoldungsreform insbesondere Leitungsfunktionen mit hoher Verantwortung besonders honoriert werden sollten, erscheint die getroffene Maßnahme zwar unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse der Budgetkonsolidierung verständlich, trägt die vorgesehene Lösung aber den grundlegenden Zielsetzungen einer leistungsorientierten Besoldung - wie sie von der Besoldungsreform intendiert war - nicht ausreichend Rechnung.

Zu § 74 Abs 1 (Tabelle für die Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E1)

Die dem Besoldungsreformgesetz zugrundeliegende Festlegung eines Anteils von 35 % der Funktionszulage als Mehrleistungszulage steht nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten in Einklang. Bereits vor Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes war eine höhere Quote an Mehrdienstleistungen zu erbringen als seitens des Gesetzgebers (für die Zukunft) zugestanden wurde. Darüber hinaus soll es durch im nunmehr vor-

liegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zu einer Reduzierung dieser (bereits zu niedrig angesetzten) Mehrdienstleistungskomponente kommen, was letztlich eine zusätzliche Belastung bedeutet und daher abzulehnen ist.

Zu § 113

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach Beamten, die vor dem 1. April 2001 aus dem Dienststand ausscheiden, die bislang geltenden höheren Funktionszulagen bzw. Fixgehälter gewahrt bleiben (Absätze 2 und 3 leg.cit), erscheint unter Bedacht- nahme auf die erforderliche Gleichbehandlung mit den gleich eingestufteten Beamten des Aktivstandes verfassungsrechtlich problematisch, zumal für diese letztgenannte Gruppe entsprechende Kürzungsbestimmungen vorgesehen sind.

Zu § 121 Abs 4a

Die vorgesehene Regelung (Kürzung der Verwendungszulage im Bereich der Mehr- dienstleistungsanteile) steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zur Recht- sprechung des Verfassungsgerichtshofes etwa hinsichtlich der (inzwischen aufgehobe- nen) Ruhebestimmungen. Der Verfassungsgerichtshof hat dabei die Auffassung vertre- ten, daß der Beamte auf die ihm etwa bei Ruhestandsversetzung zukommende besol- dungsrechtliche Stellung vertrauen könne und für den Gesetzgeber eine Art „Überraschungsverbot“ bestehe, dem ein aus dem Grundsatz des Schutzes wohlerwor- benen Rechtes abgeleiteter Denkansatz zugrundeliegt.

Zu Art. IV (Änderung des Pensionsgesetzes PG 1965)

Zu § 4 Abs 3 bis 5

Mit der Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage im Falle des vorzeitigen Aus- scheidens aus dem Dienststand wird zweifelsfrei ein effektiver Weg zur Anhebung des faktischen Pensionsalters beschritten. Ungeklärt bleibt nach ho. Dafürhalten aber, in- wieweit die in Abs 4 leg.cit vorgesehenen Ausnahmen soziale Härtefälle ausreichend abdecken.

In Abs 4 Z 2 der Bestimmung erfolgt zwar eine Berücksichtigung von Berufskrank- heiten. Im Hinblick auf die derzeit gegebene rechtliche Situation erscheint aber eine Benachteiligung der Exekutive unübersehbar.

Im Hinblick darauf, daß derzeit keine spezifische Auflistung von - den gefahrenträchtigen und exponierten Beruf des Exekutivbeamten berücksichtigenden - Berufskrankheiten (vgl. § 92 Abs 1 B-KUVG) besteht, würde eine erhebliche Anzahl von Ruhestandsversetzungen (z.B. aufgrund von Wirbelsäulenbeeinträchtigungen) nicht unter die Bestimmung des § 4 Abs 4 Z 2 des Entwurfes fallen und somit eine (von den Exekutivbeamten mit Recht als unwillige Härte empfundene) Pensionskürzung eintreten.

Zu Art. V (Änderung des Nebengebührengesetzes)

Die vorgesehene Kürzung der Nebengebührengesetzes (§ 5 Abs 2) im Verhältnis der Kürzung der Ruhegehaltbemessungsgrundlage erscheint insofern unverständlich, als der Beamte in allen Fällen, somit auch dann, wenn die maximal anrechenbaren Nebengebührenwerte bereits überschritten sind, Abzüge hinnehmen müßte. Auf diese Weise würden bereits erworbene Ansprüche in rechtlich bedenklicher Weise gekürzt.

Zu Art. XVII

Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst 1996 und 1997.

Da die Einmalzahlungen für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 keine - über die Absätze 1 und 2 hinausgehende - besoldungsrechtliche Relevanz haben, wäre Ansatzpunkt für die Gehaltsverhandlungen 1998 die Basis des Jahres 1995. Dies führt letztlich zu weiteren sicherlich nicht als gerecht zu empfindenden Einkommenseinbußen für den Bereich des öffentlichen Dienstes.

Dem Präsidium des Nationalrates werden gleichzeitig 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

